

Wenn Stammanmeldung vor 13. Dez. 2007 angemeldet gilt EPÜ 1973 !  
Wenn TA ab 13. Dez. 2007 angemeldet, dann gilt für TA EPÜ 2000  
=> wichtig für Art 54(3)

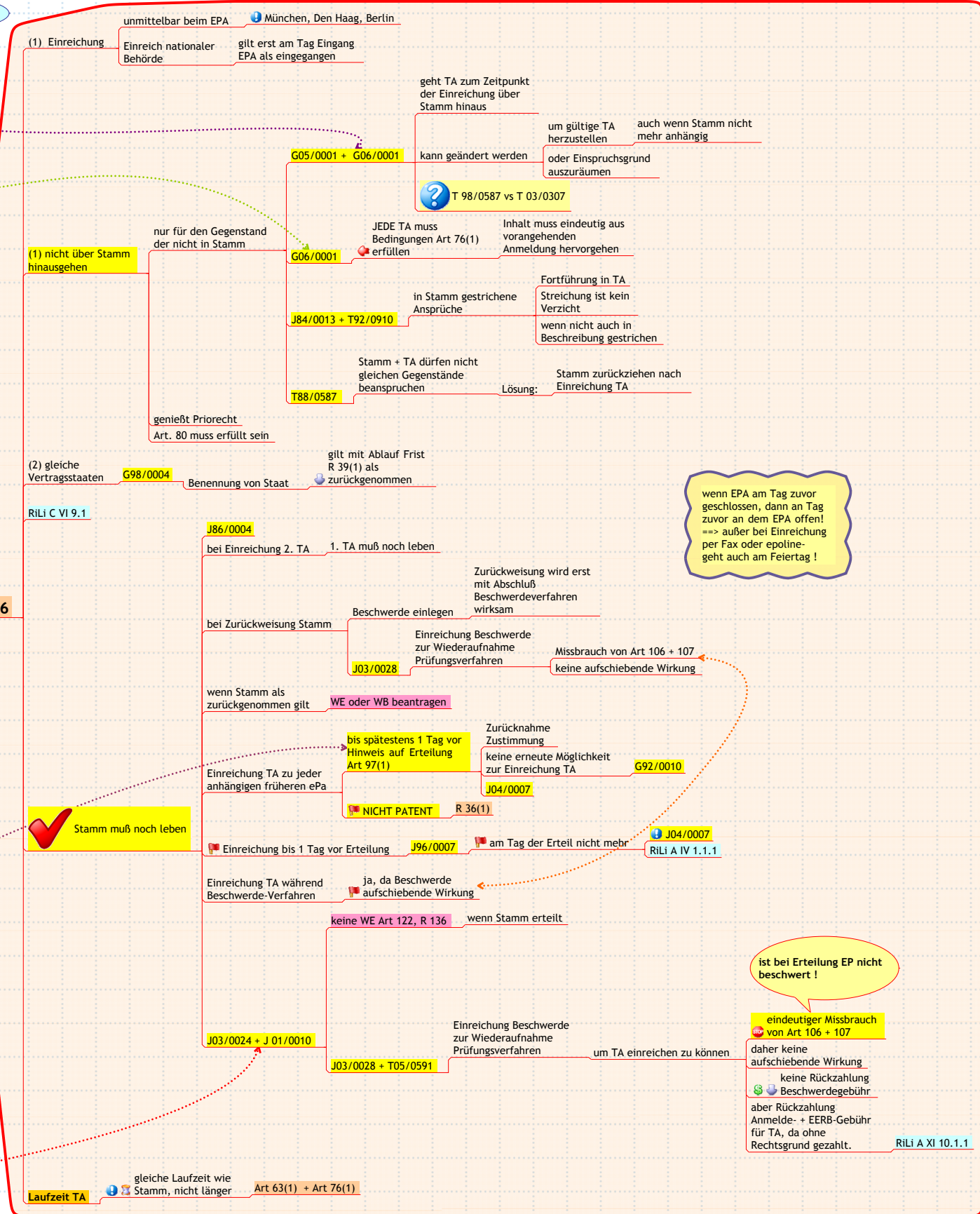
Doppelpatentierung RiLi C IV 7.4

G06/0001-EPÜ enthält kein Doppelpatentierungsverbot

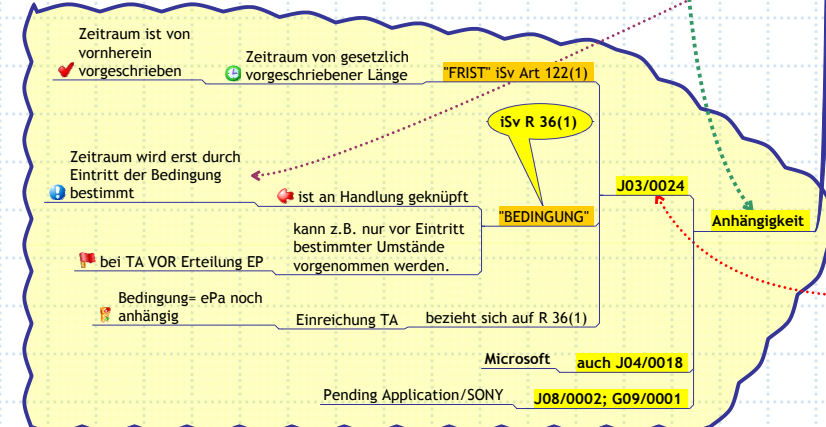
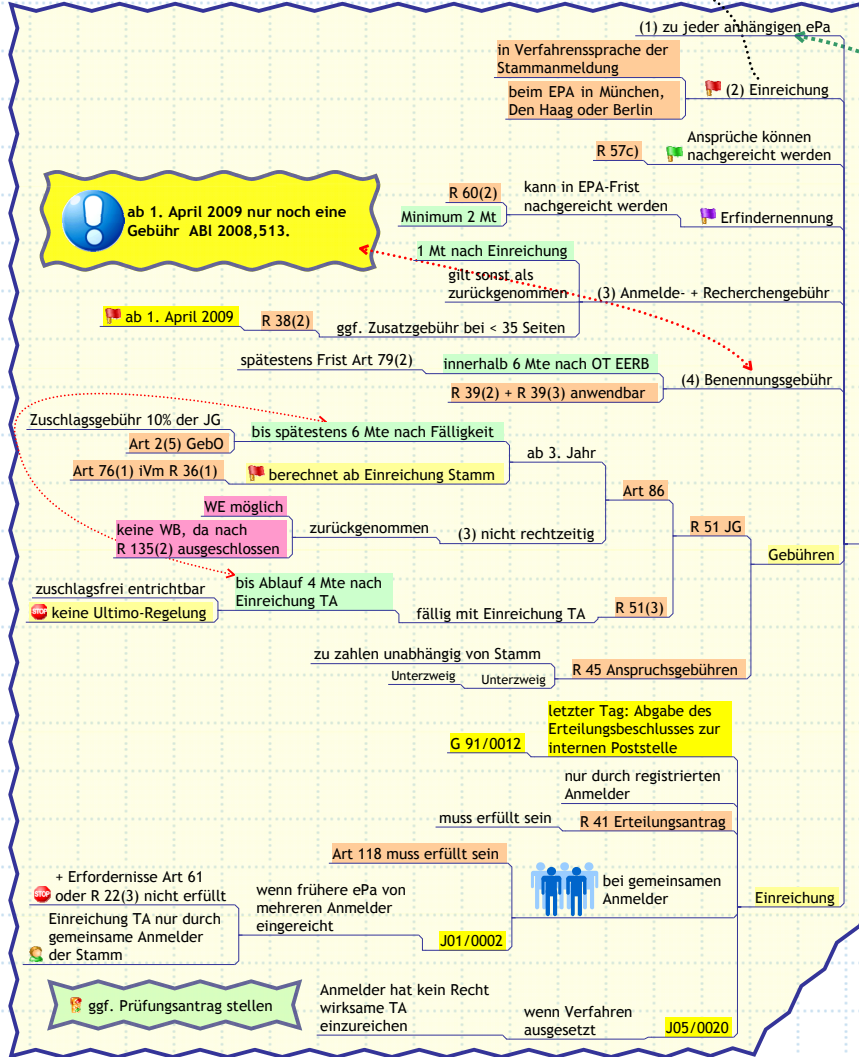
RiLi A IV 1.6 Bei Einzelvollmacht für Stammanmeldung, muss neue Vollmacht für TA erteilt werden, da es sich um eine neue, unabhängige ePa handelt.

Verletzung von Art 123(2) wenn in TA nicht selbst offenbart  
T92/0441  
T94/0873  
G05/0001, G06/0001  
Einführung von Merkmalen oder Teilen der Beschreibung aus Stamm  
muss in sich selbst alle Erfordernisse des EPÜ erfüllen.  
TA stellt unabhängige ePa für sich dar

Änderungen Art 123



wenn EPA am Tag zuvor geschlossen, dann an Tag zuvor an dem EPA offen!  
=> außer bei Einreichung per Fax oder epoline geht auch am Feiertag !



Gebührenfreie Aufnahme von Abschrift früherer Anmeldung deren Prio beansprucht wird im Fall von TA nach Art 76 oder ePa nach Art 61(1)b). Sollte Frist zur Einreichung Priounterlagen nach R 53(1) abgelaufen sein, so fordert EPA Anmelder auf; ABI 2009,236.